

## Zum Elterngeld

Nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BEEG

- ist Elterngeld bis zur Höhe von monatlich 300 Euro pro Kind anrechnungsfrei (Abs. 1).
- Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 Satz 2 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, bleiben 150 Euro pro Kind monatlich anrechnungsfrei (Abs. 3).

### Aber:

Zum 01.01.2011 wurde mit § 10 Abs. 5 BEEG eine Sonderregelung für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und § 6a BKG (betrifft den Kinderzuschlag) eingeführt. Danach bleibt das Einkommen aus Elterngeld in den oben genannten Höhen nur noch dann unberücksichtigt, wenn es sich aus dem durchschnittlich erzielten Einkommen vor der Geburt errechnet. Dies soll im Folgenden an Beispielen erklärt werden:

### Wenn sich das Elterngeld vollständig aus vorhergehender Erwerbstätigkeit berechnet

- ▶ wird es bis zur Höhe von 300 Euro nicht angerechnet (wer das Elterngeld auf 2 Jahre streckt - bis zu 150 Euro) und
- ▶ von der verbleibenden anzurechnenden Summe wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente

### Beispiel:

Frau G. hat vor der Geburt ihres Kindes gearbeitet und erhält nun ein daraus berechnetes Elterngeld in monatlicher Höhe von 670 Euro.

Sie erhält dann den maximalen Elterngeldfreibetrag von 300 Euro. Von den verbliebenen 370 Euro wird die Versicherungspauschale - 30 Euro - abgezogen. Von dem Elterngeld von Frau G. werden also nur 340 Euro angerechnet.

### Wenn sich das Elterngeld nur zum Teil aus vorhergehender Erwerbstätigkeit berechnet und auf den Mindestbetrag von 300 Euro aufgestockt wird

- ▶ wird der aus dem Erwerbseinkommen errechnete Teil des Elterngeldes nicht angerechnet und
- ▶ vom anzurechnenden Aufstockungsbetrag wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente.

### **Beispiel:**

Frau S. hatte vor der Geburt ihres Kindes einen Minijob und erhielt dafür 160 Euro monatlich. In diesem Fall erhält sie 160 Euro Elterngeld aus dem Minijob berechnet und - da das Elterngeld mindestens 300 Euro beträgt - 140 Euro aufstockend.

Die 160 Euro werden nicht angerechnet, von dem aufgestockten Betrag von 140 Euro wird die Versicherungspauschale - 30 Euro - abgezogen. Von dem Elterngeld von Frau G. (insgesamt 300 Euro) werden also nur 110 Euro angerechnet.

Wenn das Elterngeld ohne vorherige Erwerbstätigkeit gezahlt wird - also der Mindestbetrag von 300 Euro

► wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente. Es werden also im Allgemeinen 270 Euro angerechnet.

Ergänzende Anmerkung:

- Der Geschwisterbonus nach § 2 Abs. 4 BEEG ist nicht anrechnungsfrei.